

Gutes als Handelsobjekt seitens des Erbnehmers, sondern die Erhaltung desselben als Wirtschaftsobjekt und die Fortführung der in ihm fixierten Arbeit und Mühe des Erblassers. Demgemäß haben die Miterben einen Anspruch nur auf die Quote des Ertragswertes, auf ein Kapital, das sich bei gemeinsamer Bewirtschaftung dem einzelnen verzinsen würde, nicht auf eine Quote desjenigen Wertes, den das Gut vielleicht bei einer dem Sinne der Vererbung nicht entsprechenden Veräußerung erzielen würde.

Ein der Eigenart des Grundbesitzes angepaßtes Erb- und Kreditwesen und Beseitigung der auf anderem Boden und unter anderen Voraussetzungen erwachsenen jetzigen Rechtsbestimmungen sind deshalb u. E. zunächst anzustreben, um das Gedeihen der Landwirtschaft und die Erhaltung eines gesunden bäuerlichen und mittleren Grundbesitzes zu sichern. Durch solch allgemeine Bemerkungen wie S. 161: Verlassen auf eigene Kraft und Erwehrung der fremden Konkurrenz durch intensiven Betrieb (der doch seine Grenze hat s. S. 120) und durch das Betreten neuer Wege (welcher?) kommt man nicht weiter. Sie treffen auch den Kern des Übels nicht, das mehr noch wie in der ausländischen Konkurrenz in der auf wesentlich andere Dinge zurückgehenden Überschuldung und dem dadurch bedingten Mangel an Widerstandskraft liegt.

S. 134 ff. ist die historische Entwicklung nicht überall richtig dargestellt. Man kann nicht sagen, daß „von der Leibeigenschaft her auf dem bäuerlichen Grundbesitz viele Lasten ruhten, die aus dem Verhältnis des Obereigentümers zum Untereigentümer abgeleitet waren“; daß zu diesen „der Leibeigenschaft verwandten Lasten“ (S. 136 heißen sie „Ausflüsse der L.“) die Frohnden gehört hätten; daß „ein Nachklang der Leibeigenschaft“ der Dienstzwang (dessen Wesen nicht deutlich dargelegt wird) gewesen sei. — Leibeigenschaft und Obereigentum haben gar nichts mit einander zu thun. Die „Leibeigenschaft“ ist nicht der Ausgangspunkt der bäuerlichen Belastung, sondern der Endpunkt; vielfach, z. B. links der Elbe bis zur Saale hin, hat sie so gut wie gar nicht existiert. Die Frohnden sind entstanden nicht aus der Leibeigenschaft, sondern aus der Übertragung und Umwandlung öffentlicher Lasten in private, aus rechtmäßigem oder angemäßigtem Verfügungsrecht der Herren über Wald, Gewässer, Allmende, aus Vorbehalten bei Grundstücksüberlassungen, aus Vereinbarung, Verjährung von freiwillig geleisteten, erbetenen Diensten u. a. — Im Grunde geben sie fast stets auf wirtschaftliche Verhältnisse, nicht sowohl auf rechtliche Voraussetzungen und Konstruktionen zurück. Das Recht sanktionierte gewöhnlich nur, was faktisch — so oder so — sich schon längere Zeit herausgebildet hatte.

S. 136 findet sich eine Vermischung von Zins und Zehnt, die irre führen kann. Geldzins und Lehnware sind doch nicht so identisch zu setzen. Von großem Interesse sind die mehrfachen Darlegungen über den Einfluß der Verkehrsverhältnisse auf die Landwirtschaft, besonders hinsichtlich der Produktionsrichtung, der Intensität des Betriebes und der Preisänderungen (cfr. Staffeltarife!). Vergl. z. B. S. 189 ff.

Zu der Verfügung Kurfürst Augusts I., jedes junge Ehepaar solle 2 Obstbäume setzen (S. 219), können wir aus einer Wittenberger Bauernordnung von 1513 eine noch weiter gehende Bestimmung anführen, wonach jeder Hufner und Gärtner jährlich, so weit er